

Nr 6 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ..... , mit dem das Gesetz über die Schaffung eines Fonds zur Förderung der Brandverhütung und der Brandursachenermittlung im Land Salzburg geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Schaffung eines Fonds zur Förderung der Brandverhütung und der Brandursachenermittlung im Land Salzburg, LGBl Nr 76/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2012, wird geändert wie folgt:

1. § 2 lautet:

**„Aufgaben des Fonds**

**§ 2**

(1) Dem Fonds obliegen folgende Aufgaben:

1. Umfassende Wahrnehmung der Angelegenheiten der Brandverhütung im Land Salzburg;
2. Beratung und Unterstützung der Behörden bei der Ausarbeitung und Vollziehung von Vorschriften auf dem Gebiet der Brandverhütung;
3. Allgemeine Beratung von Feuerversicherungsunternehmen auf dem Gebiet der Brandverhütung, wenn diese zum Aufwand des Brandverhütungsfonds beitragen (§ 4 Abs. 1);
4. Aufklärung und allgemeine Beratung über Entstehungs- und Ausbreitungsursachen von Bränden sowie über Brandverhütungsmaßnahmen;
5. Erstellung von Gutachten und Entsendung von Sachverständigen für verwaltungsbehördliche Verfahren, Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und den ordentlichen Gerichten;
6. Entsendung von Sachverständigen für Feuerbeschauen nach den Vorschriften der Feuerpolizeiordnung;
7. Abnahme, Überprüfung und Revision von brandschutztechnischen Einrichtungen und Anlagen;
8. Schulung von Personen, die mit Aufgaben der Brandverhütung betraut sind;
9. Statistische Erfassung und Auswertung von Bränden in Salzburg.

(2) Von den Aufgaben des Fonds ausgenommen sind die behördlichen Angelegenheiten der Brandverhütung.“

2. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 1 lautet:

„(1) Der Fonds wird von einem Kuratorium verwaltet, das sich zusammensetzt aus dem für den Salzburger Brandverhütungsfonds zuständigen Mitglied der Salzburger Landesregierung oder dem von diesem bestimmten Vertreter als Vorsitzendem, je einem Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg, des Salzburger Gemeindeverbandes, der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der im Land Salzburg tätigen Feuerversicherungsunternehmen, der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Salzburger Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, der Landespolizeidirektion und des Arbeitsinspektorates für den 10. Aufsichtsbezirk Salzburg.“

2.2. Im Abs 3 werden der erste und zweite Satz durch folgende Bestimmung ersetzt: „Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Vertreter sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsausschusses (Abs 5) anwesend sind, unabhängig von der sonstigen Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Auf die Beschlussfähigkeit muss in der ordnungsgemäß erfolgten Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden sein. Erfolgt dieser Hinweis in der Einberufung nicht oder nicht ordnungsgemäß, dann liegt eine Beschlussfähigkeit des Kuratoriums nur vor, wenn die

Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt und neben dem Vorsitzenden oder dem vom ihm bestimmten Vertreter mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.“

2.3. *Im Abs 5 wird die Wortfolge „dem Vorsitzenden des Vorstandes der Salzburger Landes-Versicherung Aktiengesellschaft,“ durch die Wortfolge „dem Leiter jener Versicherungsgesellschaft, die im Land Salzburg über das höchste Aufkommen an Feuerversicherungen verfügt,“ ersetzt.*

2.4. *Im Abs 6 wird im ersten Satz die Wortfolge „der Vorsitzende des Vorstandes der Salzburger Landes-Versicherung Aktiengesellschaft,“ durch die Wortfolge „der Leiter jener Versicherungsgesellschaft, die im Land Salzburg über das höchste Aufkommen an Feuerversicherungen verfügt,“ ersetzt.*

3. *Im § 8 wird angefügt:*

„(6) Die §§ 2, 5 Abs 1, 3, 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2017 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Das Vorhaben dient der Anpassung des Gesetzes über die Schaffung eines Fonds zur Förderung der Brandverhütung und der Brandursachenermittlung im Land Salzburg an die aktuellen Entwicklungen und den Erfordernissen der Praxis. Darüber hinaus soll die Novellierung zum Zweck der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung zum Anlass genommen werden, bestimmte gesetzliche Vorgaben, die in den letzten Jahren keine Anwendung mehr fanden, ersatzlos zu streichen, um sie aus dem Rechtsbestand auszuscheiden.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Unionsrecht wird nicht berührt.

### 4. Kosten:

Es ist mit keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen.

### 5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, der Landesfeuerwehrverband Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Österreichische Gewerkschaftsbund - Landesorganisation Salzburg inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

5.2. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat darauf hingewiesen, dass die Formulierung „Aufkommen an Feuerversicherungen“ dem Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG nicht zu entsprechen scheine, so dass zumindest in den Erläuterungen eine Klarstellung erfolgen sollte. Diese Anregung wird aufgegriffen.

5.3. Der Landesfeuerwehrverband Salzburg brachte diverse Anregungen betreffend die Aufgaben des Fonds (§ 2) sowie die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds (§ 5) ein. Bei den Aufgaben sollte präzisiert werden, dass die Beratung von Feuerversicherungsunternehmen nur allgemeiner Natur sein könne (§ 2 Abs 1 Z 3). Die Abnahme, Überprüfung und Revision von brandschutztechnischen Einrichtungen und Anlagen (§ 2 Abs 1 Z 7) sollte insofern in den Erläuterungen präzisiert werden, indem näher auf Umfang und Konditionen eingegangen werde. Auch sollte bezüglich der statistischen Erfassung und Auswertung von Bränden (§ 2 Abs 1 Z 9) in den Erläuterungen klargestellt werden, dass diese die bisherigen § 2 Abs 1 Z 2 und 3 umfasst. Die Anregungen werden aufgegriffen. Weiters wurde vorgeschlagen, den derzeit in Kraft stehenden § 2 Abs 1 Z 9 (Gewährung von Sach- und Geldbeihilfen für Brandverhütungszwecke) weiterhin vorzusehen, weil diese Mittel bereits im Jahresvoranschlag für das Jahr 2018 enthalten seien. Der Umstand, dass eine solche Position im Jahresvoranschlag auf Grund der geltenden Rechtslage enthalten ist, rechtfertigt alleine jedoch nicht, diese Beihilfen auch für die weiteren Jahre vorzuschreiben. Sogar jene Vertreter derjenigen Berufsgruppen, die davon profitieren, haben sich im Begutachtungsverfahren nicht gegen einen entsprechenden Entfall ausgesprochen. Betreffend die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums (§ 5 Abs 3) wird vorgeschlagen, dass neben dem Vorsitzenden zumindest eine gewisse Anzahl von Mitgliedern bspw des Verwaltungsausschusses festgelegt werden sollte. Diesem Vorschlag wird entsprochen.

5.4. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Österreichische Gewerkschaftsbund - Landesorganisation Salzburg merkten zur Zusammensetzung des Kuratoriums an, dass ihre jeweilige Vertretung im Kuratorium erhalten bleiben soll, ohne dies jedoch ausführlich zu begründen. Diese Anregung kann nicht aufgegriffen, da dies den mit diesem Vorhaben verbundenen Deregulierungsbestrebungen widerspricht. Die Wirtschaftskammer Salzburg forderte die Aufnahme einer Vertretung im Verwaltungsausschuss, weil in diesem Gremium die Entscheidungen gefällt würden. Auch diese Anregung kann nicht aufgegriffen werden, weil erstens in diesem Gremium nur jene Stellen vertreten sind, die den Fonds dotieren, und zweitens dies wiederum den Deregulierungsbestrebungen widersprechen würde.

### 6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z 1:

Die bisher im § 2 Abs 1 Z 1 bis 10 normierten Aufgaben des Fonds wurden seit ihrer Einführung im Jahr 1975 nie an die Entwicklungen der letzten Jahre angepasst. Sie entsprechen daher heute nicht mehr den Bedürfnissen der Praxis, sodass beinahe alle Aufgabengebiete zu adaptieren sind. Die Bestimmung wird daher zur Gänze neu strukturiert und umformuliert (lediglich Abs 1 Z 1 und Abs 2 sind mit dem bisherigen Abs 1 Z 1 und Abs 2 ident). Die im Abs 1 angeführten Aufgaben des Fonds, der grundsätzlich für die umfassende Wahrnehmung der Angelegenheiten der Brandverhütung im Land Salzburg zuständig ist (Z

1), lassen sich im Wesentlichen in drei Kategorien einteilen: jene Tätigkeiten, die mit der Aufklärung über Entstehungs- und Ausbreitungsursachen von Bränden und Brandverhütungsmaßnahmen im Zusammenhang stehen (Z 2 bis 4), jene, die gutachterliche Tätigkeiten umfassen (Z 5 bis 7) und sonstige, die die Abhaltung von Schulungen sowie die Ausarbeitung von Statistiken betreffen (Z 8 bis 9).

Dem Fonds obliegt die Beratung und Unterstützung der Behörden bei der Ausarbeitung und Vollziehung von Vorschriften auf dem Gebiet der Brandverhütung (Z 2 wird adaptiert der bisherigen Z 10 entnommen), eine allgemeine Beratung jener Feuerversicherungsunternehmer, die zum Aufwand des Fonds beitragen (Z 3), und der Bevölkerung (Z 4). Für die Bevölkerung leistet er Aufklärungsarbeit (bspw durch Vorträge, Ausstellungen udgl) und gibt allgemeine Beratung über Entstehungs- und Ausbreitungsursachen von Bränden sowie über Brandverhütungsmaßnahmen (bspw zu Anfragen von Architekten, Bau- meistern und Bauwerbern). Zu den allgemeinen Beratungen zählen jene, die ohne größeren Zeit- und Kostenaufwand und mit den vorhandenen Ressourcen möglich sind. Auch lässt sich ein Rechtsanspruch eines einzelnen Versicherungsunternehmens auf Beratung dadurch nicht ableiten (Adaptierung der bisherigen Z 4 und 5).

Die in den bisherigen Z 6 bis 8 geregelten gutachterlichen Tätigkeiten werden wie folgt angepasst: Die Erstellung von Gutachten und die Entsendung von Sachverständigen ist sowohl in behördlichen Verfahren als auch in den Verfahren vor den Gerichten möglich. Diese Klarstellung berücksichtigt die seit dem 1. Jänner 2014 eingeführten Verwaltungsgerichte und die damit im Zusammenhang stehende Trennung des behördlichen Verfahrens und des Rechtsmittelverfahrens vor einem Verwaltungsgericht (Z 5). Die Erstellung dieser Gutachten umfasst auch die Entstehungs- und Ausbreitungsursachen von Bränden, wie es auch derzeit bereits der Fall ist (bisherige Z 7). Die Entsendung von Sachverständigen für Feuerbe- schauen entspricht der bisherigen Regelung (jeweils Z 6). Neu aufgenommen wird die gesetzliche Grund- lage für die Abnahme, Überprüfung und Revision von brandschutztechnischen Einrichtungen. Es soll ein unabhängiger Sachverständigendienst auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes gewährleistet werden. In welchem Umfang und zu welchen Bedingungen dieser Aufgabe entsprochen wird, bleibt den Organen des Fonds vorbehalten zu entscheiden (Z 7).

Zu den weiteren Aufgaben zählt die Abhaltung von Schulungen (Z 8). Diese Tätigkeit wird neu in den Aufgabenbereich aufgenommen, da sich in den letzten Jahren die Durchführung von Schulungen als not- wendig herausgestellt hat.

Weiters zählt zu seinen Aufgaben die Erstellung von Statistiken (Z 9), die adaptiert der bisherigen Z 2 entnommen wurde. Diese Tätigkeit beinhaltet weiterhin die Erfassung und die Verzeichnung der sich im Land Salzburg ereignenden Brände, die Feststellung und übersichtsmäßige Zusammenfassung der Entste- hungs- und Ausbreitungsursachen von Bränden sowie die Feststellung von gegen das Auftreten solcher Ursachen notwendigen Vorkehrungen.

Die bisherige Gewährung von Sach- und Geldbeihilfen für Brandverhütungszwecke (Z 9) kann entfallen, da sich diese in der Praxis als nicht mehr zeitgemäß herausgestellt hat.

#### **Zu Z 2.1:**

Die aufwändige Zusammensetzung des Kuratoriums entspricht einem in der heutigen Zeit nicht mehr rechtfertigbaren Verwaltungsaufwand und wird als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Die überbordende Zusammensetzung führte zu einer gewissen Ineffizienz und ist darüber hinaus im Hinblick auf die Fonds- gebarung nicht zwingend geboten. Im Zuge einer Deregulierung sollten daher mangels Wahrnehmung der Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen bzw Wahrnehmung der Möglichkeit, substantielle Rück- meldungen zu übermitteln, die Mitgliedschaft im Kuratorium ua für die fünf Vertreter des Amtes der Salzburger Landesregierung, für diverse Innungen der Wirtschaftskammer (diese sollten zukünftig durch die Wirtschaftskammer Salzburg vertreten werden), für das Präsidium des Landesgerichtes Salzburg, den Landesschulrat für Salzburg oder die Vereinigung Österreichisches Industrieller, Landesgruppe Salzburg entfallen.

#### **Zu Z 2.2:**

Sollte die für eine Beschlussfähigkeit des Kuratoriums notwendige Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder nicht erreicht werden, ist derzeit eine Beschlussfähigkeit nach einer Wartezeit von einer hal- ben Stunde unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die halbstündige Wartezeit wird als nicht mehr zeitgemäß angesehen, sodass eine Beschlussfähigkeit des Kuratoriums auch bei Nichterreichen einer Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder ohne zeitliches Zuwarten gegeben sein sollte. Voraussetzung dafür ist die Anwesenheit des Vorsitzenden sowie die Anwesenheit von min- destens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsausschusses (Abs 5) und der Hinweis auf die sofortige Beschlussfähigkeit in der Einberufung. Sollte dieser Hinweis in der Einberufung nicht enthalten sein, dann liegt eine Beschlussfähigkeit nur nach der bisherigen gesetzlichen Bestimmung vor (ordnungsgemä-

ße Einberufung und Anwesenheit des Vorsitzenden sowie von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums).

**Zu Z 2.3 und 2.4:**

Bereits mit 1. Oktober 2016 fusionierte die Salzburger Landes-Versicherung Aktiengesellschaft mit der UNIQA Österreich Versicherungen AG als aufnehmende Gesellschaft. Die Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstandes der Salzburger Landes-Versicherung Aktiengesellschaft sind daher zukünftig vom Leiter jener Versicherungsgesellschaft, die im Land Salzburg über das höchste Aufkommen an Feuerversicherungen verfügt, wahrzunehmen. Dabei ist unter dem höchsten Aufkommen an Feuerversicherungen auf die Anzahl gültiger Polizzen, die die Absicherung der Brandsicherung zum Gegenstand haben, abzustellen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.